



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
www.ggsc.de

Tiefe Geothermie – Aktuelle Rechtsfragen zur Seismizität

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

3. Norddeutscher Geothermietag, 28.10.2010



Ausgangslage

- Basel, Landau; diverse Expertengremien / Gutachten(aufträge)
- Konsequenzen Landau: Auflagen zum Betriebsplan
 - Vorerst: Reduzierung des Injektionsdrucks im Normalbetrieb / bei definierten seismischen Ereignissen
 - Seismizitätsgutachten und Monitoring
 - erhöhte Bergschadenversicherung
- Erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen:
 - Druckbeschränkung senkt Ertrag
 - zusätzliche Untersuchungs- und Versicherungskosten
 - Unsicherheit schreckt Investoren
- Konsequenzen Basel:
 - Einstellung des Vorhabens wegen standortspezifisch unverhältnismäßigem Schadensrisiko



Anforderungen an die Betriebsplanzulassung

- BBergG verlangt Abwehr von **Gefahren für Leib und Leben** und Vermeidung **gemeinschädlicher Einwirkungen** (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 und 9 BBergG)
- Rechtsprechung verlangt darüber hinaus **Überwiegen des möglichen Gewinnungsvorteils gegenüber zu befürchtenden Schäden** (Abwägung)
- grundlegend BVerwG 1989 (Moers-Kapellen) sowie zu Erschütterungen im Steinkohlebergbau z.B. OVG Saarlouis 1998, 2007
- Bergrecht ist weniger streng als z.B. Immissionsschutz- und Baurecht (⇒ DIN 4150 darf überschritten werden)



Abwägung

- Nur wenn **schwerwiegende Beeinträchtigungen** des Oberflächeneigentums **voraussichtlich unvermeidbar oder mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten** sind, kann die **Gewinnung im Einzelfall unverhältnismäßig und deshalb unzulässig sein** (BVerwG „Moers-Kapellen“)
 - Kleine und mittlere Schäden sind ohne weiteres zumutbar; hier genügen Schadensersatzansprüche („dulde und liquidiere“)
 - Bei gewichtigen Schäden Nutzen-Risiko-Abwägung
 - Schiefelagekriterium des Länderausschusses Bergbau von 1992:
 - Gewichtig sind Schäden ab Schiefelage 30 mm/m
 - Schäden müssen „zu erwarten“ sein
- ⇒ **Vermeidung jeglicher Schadensrisiken darf nicht verlangt werden!**



Prognoseanforderungen

- Kernproblem Prognoseunsicherheit:
 - Umfang zu erwartender Bergschäden kann im Betriebsplanverfahren nicht sicher prognostiziert werden
 - Sicherer Ausschluss ist unmöglich und kann deshalb nicht verlangt werden (OVG Saarlouis 22.11.2007)
 - Prognosespielraum der Bergbehörde (OVG Saarlouis)
- Anforderung von **Gutachten** zur Seismizität?
 - im **Aufklärungsermessen** der Behörde
 - Erfahrungswissen kann genügen (VG Saarlouis 28.3.2007)
 - Verhältnismäßigkeit hängt davon ab, welcher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist
- bei neuen Erkenntnissen: nachträgliche Auflagen, geringer Vertrauensschutz der Betriebsplanzulassung



Monitoringanordnung

- separat oder als Auflage zur Betriebsplanzulassung
- Voraussetzungen (§ 125 BBergG)
 - Beeinträchtigungen sind eingetreten oder zu erwarten
 - Messungen können zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachgüter von Bedeutung sein
- Pflichtgemäßes Ermessen des Bergamts
- Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit
 - Art der Messungen
 - Zahl der Messstellen
- ggf. Störfallplan: Regelung von Maßnahmen bei definierten seismischen Ereignissen (Maßnahmeschwellen)
- zugleich Beweissicherungsmaßnahme (Bergschäden)
- Z.B. Schwingungsmessung nach DIN 4150 / DIN 45669



Sicherheitsleistung

- Bergbehörde darf **Sicherheitsleistung** verlangen, „um die Erfüllung der (...) Voraussetzungen (der Betriebsplanzulassung) zu sichern“ (§ 56 Abs. 2 BBergG)
 - Betriebsplanrichtlinie NRW 1999: Höhe hat sich im Grundsatz an den **Kosten behördlicher Ersatzvornahme** zu orientieren
 - Typische Fälle: Sicherheitsleistung für
 - Wiedernutzbarmachung der Oberfläche
 - Stilllegung von Entsorgungseinrichtungen für bergbauliche Abfälle (§ 22a i.V.m. Anhang 7 ABergV)
 - Ähnlich: Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen
- ⇒ **Auflagen** sind **nur zur vorbeugenden Abwehr von Beeinträchtigungen** zulässig



Deckungsvorsorge

- Unterscheidung Sicherheitsleistung / Deckungsvorsorge
 - Deckungsvorsorge = Anforderungen zur Sicherung privater Schadensersatzansprüche
 - Deckungsvorsorge nur für besonders gefährliche Anlagen in besonderen gesetzlichen Regelungen vorgesehen (UmweltHG, AtomG, GenTG)
 - **Keine Anforderungen an Deckungsvorsorge im Bergrecht**, insbesondere nicht im Betriebsplan-Zulassungsverfahren
 - Schadensersatzverpflichtungen werden gesichert durch **Bergschadensausfallkasse** e.V. (vgl. § 122 f. BBergG)
- ⇒ **Deckungsvorsorge ist** wegen des Haftungsrisikos wirtschaftlich notwendig, aber **keine Zulassungsvoraussetzung**



Haftung

- Allgemeine **Verschuldenshaftung** (§ 823 BGB)
 - Haftung bei Vorsatz / Fahrlässigkeit bleibt unberührt
 - Haftung bei **Schutzgesetzverletzung**: Verletzung bergrechtlicher Anforderungen (Bergverordnungen)
- Strenge Bergschadenshaftung (§§ 114 ff. BBergG)
 - **Gefährdungshaftung**
 - Verursachung genügt, **Haftung auch bei sorgfältiger Ausführung**
- Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch (§ 906 BGB)
 - Wenn eine Beeinträchtigung wesentlich ist, aber geduldet werden muss
- derzeit Fortentwicklung der Rechtsprechung (BGH 2008, 2010)
 - wegen Erschütterungen beim Steinkohlebergbau im Saarland



Nachweis Geothermie → Erschütterung/Schaden

- wohl **keine Bergschadensvermutung**, § 120 BBergG
 - in definierten Einwirkungsbereichen wird Verursachung bei bergbautypischen Schäden vermutet (Beweislastumkehr)
 - Bergunternehmer haftet, wenn er andere Ursache (z.B. geogenes Erdbeben) nicht beweisen kann
 - gilt nur für „untertägige Gewinnung“, deshalb für Bohrlochbergbau überwiegend abgelehnt (bisher aber keine Rspr)
- deshalb: grundsätzlich Beweislast des Geschädigten
- aber: Mitverursachung durch Geothermie genügt
- ggf. **Beweiserleichterungen** nach allgemeinen Regeln



Nachweis Erschütterung → Schaden

- DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“
 - gilt primär für Bauvorhaben;
 - für Bergbau nur, soweit Aussagen übertragbar sind
- bei **Unterschreitung** von 5 mm/s
 - relativ sicheres Indiz dafür, dass ein Gebäudeschaden nicht auf der Erschütterung beruht (⇒ keine Haftung)
- bei **Überschreitung** von 5 mm/s
 - **Beweiserleichterung** für Geschädigten (Indiz)
 - muss qualifiziert in Frage gestellt werden können
 - Keine Beweislastumkehr (kein vollständiger Gegenbeweis erforderlich)
 - immer Berücksichtigung aller Umstände (z.B. Ausmaß der Überschreitung, Gebäudeempfindlichkeit)



Betriebsplanzulassungsverfahren: UVP-Pflicht?

- UVP-Pflicht bisher nur für Erdwärmertiefbohrungen in Naturschutzgebieten (UVP-Verordnung Bergbau)
 - Bundesratsinitiative Rheinland-Pfalz: generelle UVP-Pflicht für Erdwärmertiefbohrungen
 - wegen Seismizität
 - zur Ermöglichung einer Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Initiative wird zu Recht überwiegend abgelehnt
 - UVP dient Umweltvorsorge, nicht dem Schutz vor Bauwerksrissen
 - Beteiligung von Betroffenen / Öffentlichkeit ist schon jetzt nach VwVfG / § 48 Abs. 2 BBergG möglich, soweit relevantes Schadensrisiko besteht
 - Schadensrisiken bestehen überhaupt nur in ohnehin geologisch aktiven Regionen (z.B. Oberrhein) und sind technologieabhängig (EGS)
 - Benachteiligung gegenüber Erdöl-/Erdgasbohrungen
- ⇒ UVP: unnötiger **Aufwand ohne Ertrag** in Bezug auf Seismizität



Fazit

- **Bergbehörden** müssen Erschütterungsrisiko bewerten und können hierzu Anforderungen stellen (Gutachten, Monitoring-Auflagen, Störfallplan)
 - Bergbehörden sind an das **vergleichsweise geringe Schutzniveau bzgl. reiner Sachschäden im Bergrecht** gebunden; wegen kleiner und mittlerer sowie unwahrscheinlicher Schäden darf die **Betriebsplanzulassung** nicht beschränkt werden
 - **Haftungsrisiko** muss **unabhängig von der Betriebsplanzulassung** bewertet werden
- ⇒ Neben der Betriebsplanzulassung ist das **Haftungsrisiko** (Versicherbarkeit) **entscheidender Faktor** für die Realisierbarkeit



[**Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]**

www.ggsc.de

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.

Gaßner, Groth, Siederer & Coll.

Partnerschaft von Rechtsanwälten

EnergieForum Berlin

Stralauer Platz 34 ■ 10243 Berlin

Tel. +49 (0) 30.726 10 26.0

Fax. +49 (0) 30.726 10 26.10

E-Mail: berlin@ggsc.de

Web: www.ggsc.de